

machen. Der Staatsanwalt ist über die erhobenen Bedenken zu informieren. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Im Einvernehmen mit dem für den Erlaß des Haftbefehls zuständigen Richter kann der ersuchte Richter den Haftbefehl auch aufheben; das ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhaftierte offensichtlich nicht die Tat begangen haben kann.

Im Protokoll über die richterliche Vernehmung ist in jedem Falle zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen. Der Richter hat den Beschuldigten entsprechend zu befragen.

3. Im Anschluß an die Vernehmung ist der Beschuldigte über sein Beschwerderecht in der Weise zu belehren, daß er weiß, bei welchem Gericht und innerhalb welcher Frist er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

Legt der Beschuldigte Beschwerde ein, so hat das Gericht sofort den Ermittlungsvorgang anzufordern und zu prüfen, ob der Beschwerde stattzugeben ist. Will es der Beschwerde stattgeben, so hat es nach § 30 StPO die Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich innerhalb der in § 297 Abs. 3 StPO vorgeschriebenen Frist von drei Tagen dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Gericht vorgelegene Einwendungen des Beschuldigten, seiner Angehörigen oder des Verteidigers gegen den Haftbefehl führen zur Haftprüfung durch das Gericht. Ist danach die weitere Aufrechterhaltung des Haftbefehls geboten, ergeht kein Gerichtsbeschuß. Das Ergebnis dieser Haftprüfung ist jedoch aktenkundig zu machen und dem Anregenden mitzuteilen.

4. Die Strafprozeßordnung regelt die Verantwortung für die regelmäßige Haftprüfung in § 146 entsprechend der Abgrenzung der Verantwortung des Staatsanwalts und des Gerichts für einen bestimmten Verfahrensabschnitt. Im Ermittlungsverfahren trägt das Gericht die volle Verantwortung für die Prüfung der Voraussetzungen und den Erlaß des Haftbefehls. Dem Staatsanwalt obliegt entsprechend seiner Gesamtverantwortung für diesen Verfahrensabschnitt die selbständige Prüfungspflicht, ob die Fortdauer der Haft geboten ist oder nicht. Erst mit der Einreichung der Anklageschrift, d. h. mit der Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht, geht die Verpflichtung für die Haftprüfung auf das Gericht über und muß unter Mitwirkung der Schöffen mit höchstem Verantwortungsbewußtsein und in regelmäßigen Abständen erfüllt werden. Schon die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens muß dem Gericht Anlaß sein, ernsthaft gemeinsam mit den am Eröffnungsbeschuß mitwirkenden Schöffen die Notwendigkeit der Haftfortdauer zu prüfen. Aber auch der weitere Verlauf des Hauptverfahrens kann mehrfach zu verantwortungsbewußter Haftprüfung Anlaß geben, so z. B. wenn die Sache nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverwiesen wird, wenn der Angeklagte einer längere Zeit in Anspruch nehmenden psychiatrischen Untersuchung zugeführt werden muß, wenn eine längere Vertagung zur Beziehung weiterer Akten oder anderer Beweismittel erforderlich ist oder wenn andere Hindernisse einem alsbaldigen Abschluß des Verfahrens entgegenstehen. In allen diesen Fällen ist eine Haftprüfung erforderlich; denn insbesondere der Haftgrund der Verdunklungsgefahr entfällt im Regelfall mit dem Fortschreiten der Ermittlungen, aber auch der Fluchtverdacht kann durch besondere Umstände in Wegfall gekommen sein. Die

Praxis läßt jedoch zuweilen erkennen, daß trotz weggefallenen Haftgrundes die Prüfung der Haftfortdauer nicht sorgfältig genug vorgenommen und der Haftbefehl nicht aufgehoben wird.

Zur Verwirklichung der vorstehenden Grundsätze ist es auch erforderlich, daß die Gerichte quartalsmäßig ihre Haftbefehlspraxis selbst kritisch einschätzen und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung festlegen

Strafrecht

§ 49 StVO; § 139a StGB; § 1 StEG.

Bei Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß und Verkehrsunfallflucht schließen die sich aus solchen Pflichtverletzungen ergebenden Gefahren und möglichen schädlichen Folgen für Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer die bedingte Verurteilung nicht generell aus.

Auch bei diesen Straftaten ist auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts nach Feststellung der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug zu prüfen.

OG, Urt. vom 11. September 1962 — 3 Zst III 24/62.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte ist Betriebsleiter eines mit staatlicher Beteiligung arbeitenden Steinbruchs. Am 10. Oktober 1961 fuhr er mit seinem Pkw Wartburg gegen 16.30 Uhr von seinem Betrieb aus nach K., um sich dort mit seinem Freund, dem Zeugen A., zu treffen, mit dem er schon mehrfach Autofahrten unternommen und dabei Gaststätten aufgesucht hatte. Von K. aus fuhren beide nach der Ortschaft St., wo sie bei einer ihnen bekannten Familie jeder zwei Flaschen helles Bier tranken. Eine Stunde später fuhr der Angeklagte mit A. nach K. zurück. Sie suchten eine Gaststätte auf, in der der Angeklagte 50 Gramm Wodka und ein Glas helles Bier trank. Danach fuhr er mit A. nach H., um geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Da er den betreffenden Bürger nicht antraf, begab er sich mit seinem Freund in die dortige Gaststätte, in der beide je drei Glas Pilsner und drei Schnäpse tranken. Im Anschluß daran fuhren sie mit dem Pkw wieder nach K. und suchten dort kurz vor Mitternacht eine Gaststätte auf, in der jeder noch ein Glas Bier und einen Schnaps trank. Der Angeklagte schlief dann am Tisch ein. Nachdem sie vom Gastwirt aus dem Lokal gewiesen worden waren, weil A. sich schlecht benommen hatte, fuhr der Angeklagte mit diesem nochmals nach St. Da sie dort von ihren Bekannten nicht mehr eingelassen wurden, wollten sie nach K. zurückfahren. Unterwegs verlor der Angeklagte, der an diesem Abend den Wagen stets selbst gesteuert hatte, die Gewalt über sein Fahrzeug — er will eingeschlafen sein — und geriet von der rechten auf die linke Straßenseite. Hierbei streifte er eine aus zwei Granitsäulen und einem Eisengeländer bestehende Brückenbegrenzung und stieß mit der Vorderseite des Wagens an einen dahinter stehenden Straßenbaum, an dem das Fahrzeug stehenblieb. Die Granitsäulen brachen entzwei; das Eisengeländer wurde verbogen.

Der Angeklagte stieg nunmehr aus und stellte fest, daß an der linken Seite des Wagens der Kotflügel sowie die vordere Tür eingedrückt und der Scheinwerfer sowie das vordere Blinklicht zerstört waren. A., der rechts neben ihm gesessen hatte, bekam durch den Anprall starkes Nasenbluten, erlitt aber, wie auch der Angeklagte, keine weiteren Verletzungen. Weil er befürchtete, daß gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden würde, wenn er den Verkehrsunfall meldete, setzte sich der Angeklagte wieder an das Steuer und fuhr den Wagen nach Hause in seine Garage. Am nächsten Morgen brachte er ihn in eine Reparaturwerkstatt. Dem Inhaber der Werkstatt erklärte er, er sei bei der Einfahrt in sein Grundstück angestoßen.